

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

**Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024**

**Name der Organisation:** Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen  
Aktiengesellschaft

**Anschrift:** Universitätsstraße 58, 44789 Bochum

## **Inhaltsverzeichnis**

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

## **A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG**

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Gisbert Schulte, Risikobeauftragter und Leiter der Stabstelle „Interne Revision, Risikomanagement und Compliance“

Der Risikobeauftragte übernimmt die Funktion des Menschenrechtsbeauftragten im Sinne des LkSG

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.**

Die Risikoanalyse wird für einen rollierenden 12-Monatszeitraum erstellt. Somit erfolgt die Risikoanalyse viermal jährlich. Dies erfolgt, da das Beschaffungsvolumen je Lieferant/Auftragnehmer ein Bestandteil der Risiko-Bewertung auf Unternehmensebene darstellt. Der Umsatz stellt eine Unterstützung bei der Bewertung des möglichen Einflusses und des theoretischen Anteils am Schadensrisiko bei Verstößen in der Lieferkette gegen gesetzliche Vorgaben dar.

Zeitraum ist 01.04.vj-31.03.bj, 01.07.vj-30.06.bj, 01.10.vj-30.09.bj, 01.01.bj-31.12.bj

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

**Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.**

zu a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung

interne Quellen:

Kennzahlen aus dem Finanz- und Rechnungswesen (u.a. Bestellvolumen, Länderzuordnung)  
Angaben aus der Materialwirtschaft (u.a. Materialgruppen, Materialmengen)  
Angaben aus dem Einkauf (u. a. Vergabeverfahren, Selbstauskünfte der Auftragnehmer)  
Informationen aus den Stabstellen Diversity und Umwelt- und Arbeitsschutz  
Berichte der internen Revision

externe Quellen:

Berichte von NGOs  
öffentlich zugängliche Studien  
öffentlich zugängliche Berichte von Prüfungsgesellschaften  
öffentlich zugängliche Berichte über Länder und Branchen  
Nachhaltigkeitsberichte von Lieferanten und Auftragnehmern  
Zertifikate und Selbstauskünfte von Lieferanten  
Presseinformationen

b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung

Die Bewertung erfolgt mit einer Betrachtung über mehrere Bewertungsebenen.

Bewertung: Ebene 1 (Länder Risiken)

Aufgrund der unterschiedlichen politischen Systeme und ordnungspolitischen Strukturen der Länder ist davon auszugehen, dass es risikospezifische Unterschiede zwischen den Ländern gibt.

Diese risikospezifischen Unterschiede haben auch Auswirkung auf die dort ansässigen Unternehmen, da sich diese an den vorhandenen oder auch nicht vorhandenen gesetzlichen Rahmenbedingungen der jeweiligen Länder orientieren.

Hieraus folgt, dass es Länder oder auch einzelne Regionen innerhalb von Ländern gibt, bei denen eher mit Verstößen gegen die Vorgaben des LkSG zu rechnen ist, wie in Ländern mit einem restriktiveren Rechtsrahmen im Sinne des LkSG.

Die Bewertung der Länderrisiken stellt somit einen ersten Anhaltspunkt dar, ob bei Lieferanten/Auftragnehmern mit Risiken im Sinne des LkSG gerechnet werden müssen. Hierzu wird bei den jeweiligen Ländern die Eintrittswahrscheinlichkeit von systematischen Verstößen gegen Regelungen, die dem LkSG zu Grunde liegen bewertet.

#### Risikoklassen aufgrund des Auftragsvolumens

Eine Risikobewertung im Sinne eines Risikomanagementsystems verwendet klassischer Weise immer zwei Betrachtungsachsen (X-Achse und Y-Achse). Als zweite Achse wird der Umsatz mit dem jeweiligen Lieferanten/Auftragnehmer in Ansatz gebracht.

Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass das Risiko für Verstöße proportional zum erzielten Umsatz steigt. Je größer das Volumen, umso größer wäre auch ein Ertrag aus einem potentiell möglichen Verstoß gegen gesetzliche Verbote im Sinne des LkSG.

Als weiteres kommt hinzu, dass das Einwirkungspotential der BOGESTRA umso kleiner ist, je geringer das Auftragsvolumen bzw. je geringer der Anteil am gesamten Umsatz des Lieferanten/Auftragnehmern ist. Dieser Zusammenhang wird auch in den Handreichungen des BAFA entsprechend gewürdigt.

#### Bewertung: Ebene 2 (Branche)

In der Ebene zwei erfolgt die Bewertung des Branchenrisikos. Da diese Betrachtungsebene einen größeren zeitlichen Aufwand erfordert, werden nicht alle Lieferanten/Auftragnehmer in dieser Ebene betrachtet.

Es werden alle Lieferanten/Auftragnehmer untersucht, die bei der Analyse der Ebene 1 in den Risikofeldern „rot“, „rotgelb“, „gelb“ und „grüngelb“ eingestuft wurden.

Als Beispiel für das Jahr 2023 bedeutet dies, dass von den 1233 Lieferanten/Auftragnehmer 54 Lieferanten/Auftragnehmer in der Branchenbewertung näher untersucht wurden. Bezogen auf das Auftragsvolumen haben diese 54 Lieferanten/Auftragnehmer einen Anteil von rund 79 % am gesamten Auftragsvolumen.

Diese Herangehensweise entspricht unserer Auffassung nach der Intention des Gesetzgebers und der BAFA, welche in den Handreichungen der BAFA dargelegt wurde.

Hierzu wird bei den jeweiligen Branchen die Eintrittswahrscheinlichkeit von systematischen Verstößen gegen Regelungen, die dem LkSG zu Grunde liegen bewertet.

#### Bewertung Ebene 3-5 (Unternehmensebene)

Hier wird das Risiko für Verstöße gegen gesetzliche Regelungen (insbesondere im Sinne des LkSG)

auf Unternehmensebene betrachtet.

Hier fließen neben der Erwartung von Verstößen insbesondere auch dem Unternehmen bekannte Verstöße ein. Daneben werden in dieser Betrachtungsebene auch die vorhandenen Unterlagen (z.B. aufgrund von Ausschreibungen, Zertifikate von Unternehmen, Berichte von Unternehmen) einbezogen.

Als Ergebnis dieser Gesamtbetrachtung (Ebene 1 bis 5) werden die Unternehmen ermittelt, bei denen ein erhöhtes Risiko bestehen und welche dann entsprechend in die engste Überwachung genommen werden, bzw. welche durch das Unternehmen kontaktiert werden.

c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden

Bekannte Informationen zu Risiken und bekannten Informationen über Pflichtverletzungen bzw. diesbezügliche Hinweise im Rahmen des Beschwerdeverfahrens stellen ein wesentliches Kriterium bei der Analyse der Risiken auf Ebene der einzelnen Lieferanten dar. Unternehmen, bei denen uns Erkenntnisse vorliegen, werden durch uns in die engere Überwachung genommen.

d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Die Interessen der potentiell betroffenen Personen werden berücksichtigt, in dem alle Kategorien aus dem Katalog des LkSG betrachtet werden.

Bei Lieferanten und Auftragnehmern werden, insbesondere bei öffentlichen Ausschreibungsverfahren, Angaben zur Tariftreue, Einhaltung von Regelungen des fairen Wettbewerbs, Einhaltung von Sanktionen und weitere Angaben angefordert. Bei der Auswahl der Lieferanten wird unter anderem darauf geachtet, dass Lieferanten keinen Sitz in Ländern haben, welche auf internationalen Sanktionslisten geführt werden.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Die BOGESTRA ist ein kommunales Unternehmen welches regional tätig ist und in den Städten Bochum und Gelsenkirchen die Dienstleistungen des öffentlichen Personennahverkehrs erbringt. Aufgrund der Größe ist das Unternehmen mitbestimmt (Betriebsverfassungsgesetz). Es werden alle für das Unternehmen relevanten gesetzlichen Vorgaben (z.B. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Umweltschutzrecht, Datenschutzrecht, Arbeitszeitrecht, Tarifverträge u.a.) beachtet.

Die Mitarbeitenden können sich jederzeit an den Betriebsrat des Unternehmens wenden. Daneben besteht bei der BOGESTRA ein internes Hinweisgebersystem (gemäß den Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes). Hier können alle Mitarbeitende des Unternehmens jederzeit Hinweise zu Verstößen im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes und des LkSG einreichen. Die Hinweise können grundsätzlich anonym erfolgen. Die Bearbeitung erfolgt durch die Stabstelle „Interne Revision, Risikomanagement und Compliance“. Die Stabstelle ist direkt beim Vorstand angesiedelt und arbeitet vollständig weisungsfrei, unabhängig und objektiv.

Durch die Interne Revision, welche in der Stabstelle „Interne Revision, Risikomanagement und Compliance“ angesiedelt ist, werden regelmäßig interne Prüfungen durchgeführt. Über die Prüfungsfeststellungen wird direkt an den Vorstand berichtet. Damit erhält dieser die Möglichkeit, bei festgestellten Problemfeldern, direkt lenkend einzugreifen.

Daneben erfolgen Überwachungstätigkeiten durch den Risikobeauftragten und dem Compliance-Beauftragten. Diese Funktionen berichten ebenfalls direkt an den Vorstand und bei Bedarf an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Für jedermann (z.B. Mitarbeitende von Lieferanten und Auftragnehmern, Kunden, Verbände, sonstige Dritte) besteht die Möglichkeit, Hinweise zu Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben bei der BOGESTRA einzureichen. Hierzu sind auf der Webseite der BOGESTRA entsprechende Informationen und E-Mail-Adressen bereitgestellt.

Eingehende Hinweise werden durch die Stabstelle „Interne Revision, Risikomanagement und Compliance“ bearbeitet. Sofern Abhilfemaßnahmen erforderlich sind, werden die entsprechenden Entscheidungsträger und Funktionen hinzugezogen.

Es besteht ein internes Risikomanagement-System, in welchem alle aktiven Lieferanten und Auftragnehmer bewertet werden. Bei der Bewertung werden interne und externe Informationen herangezogen.

Die Bewertung erfolgt in einem mehrstufigen System, welches in einer internen Verfahrensbeschreibung festgelegt ist.

Hierbei werden die folgenden Ebenen betrachtet:

Ebene 1: Länder-Risiken

Ebene 2: Branchen-Risiken

Ebene 3 bis 5: Unternehmensrisiken

Sofern bei unmittelbaren Zulieferern Risiken zu erwarten sind, werden weitere Informationen hinzugezogen.

Daneben erfolgt eine Beobachtung allgemein zugänglicher Informationskanäle (z.B. allgemein zugängliche Register, Pressemitteilungen, Verlautbarungen durch Verbände, Gerichtsurteile etc.), ob dort über direkte Lieferanten und Auftragnehmer relevante Informationen über Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben bekannt geworden sind.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Für jedermann (z.B. Mitarbeitende von Lieferanten und Auftragnehmern, Kunden, Verbände, sonstige Dritte) besteht die Möglichkeit, Hinweise zu Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben bei der BOGESTRA einzureichen. Hierzu sind auf der Webseite der BOGESTRA entsprechende Informationen und E-Mail-Adressen bereitgestellt.

Eingehende Hinweise werden durch die Stabstelle „Interne Revision, Risikomanagement und Compliance“ bearbeitet. Sofern Abhilfemaßnahmen erforderlich sind, werden die entsprechenden Entscheidungsträger und Funktionen hinzugezogen.

Sofern der BOGESTRA bekannt ist, welche mittelbare Lieferanten und Auftragnehmer durch unmittelbare Lieferanten und Auftragnehmer beauftragt werden, erfolgt eine Beobachtung allgemein zugänglicher Informationskanäle, ob dort über mittelbare Lieferanten und Auftragnehmer relevante Informationen über Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben bekannt geworden sind.